

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
Produktiv- und Servicebereich bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim
(Stand: 04/2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsbestandteile
2. Preise
3. Änderung der Vergütung
4. Mehr- oder Minderleistungen
5. Verpackung
6. Ausführung der Leistung
7. Sprache
8. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
9. Auftragsentziehung, Kündigung oder Rücktritt
10. Vertragsstrafe
11. Güteprüfung
12. Lieferung/Leistung, Abnahme
13. Mängelansprüche und Verjährung
14. Rechnung
15. Lieferscheine
16. Zahlung
17. Materialien (Bekleidungsirtschaft)
18. Verwendungsstelle
19. Vertragsänderungen

1. Vertragsbestandteile (§ 1 VOL/B)

1.1

Vertragsbestandteile sind

- a) das Auftragschreiben mit der Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls den zusätzlichen allgemeinen Vertragsbedingungen sowie sämtliche weiteren Anlagen,
- b) diese Vertragsbedingungen,
- c) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten diese in o.g. Reihenfolge.

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

1.2

Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

1.3

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in Nummer 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.

1.4

Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

2. Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten (auch Zoll- und Einfuhrgebühren) abgegolten sind.

Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

3. Änderung der Vergütung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)

Beansprucht der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich, möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach, anzeigen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Mehr- oder Minderleistungen (§ 2 VOL/B)

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehr- oder Minderleistungen bis zu 10 vom Hundert der Vertragsmenge zu den festgeschriebenen Vertragspreisen zu erbringen.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5. Verpackung

Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie sollten wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmaterialien werden gegebenenfalls dem Auftragnehmer auf seine Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z.B. Tonerkartuschen, PC-Tintenpatronen, Drucktrommeln). Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsmaterialien oder Gebinde, so gehen diese, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

6. Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B) Gewerbliche Schutzrechte Dritter

6.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die zum Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, den durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Auch verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ware frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gemäß den gesetzlichen und sonstigen staatlichen Vorschriften, zu liefern. Die Forderungen des Öko-Tex Standards 101 für textile Flächengebilde sind einzuhalten. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen und gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.

6.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu liefern und die Justizvollzugsanstalt Waldheim von möglichen finanziellen Folgen aus einer eventuellen Verletzung dieser Rechte freizustellen.

6.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

6.4

Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrages kostenfrei zurückzugeben.

6.5

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen, Pflegehinweise und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

7. Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

8. Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (§ 4 Nr.4 VOL/B)

8.1

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrages erfüllen. Er ist gehalten, zu Unteraufträgen kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist. Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die §§ 2,7,9,10,14,15 sowie 16 der VOL/A zugrunde zu legen und die VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

8.2

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr.4 Satz 1 VOL/B einzuholen.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben.

9. Auftragsentziehung, Kündigung oder Rücktritt (§§ 7,8 VOL/B)

9.1

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

9.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

9.3

Tritt der Auftraggeber gemäß Nummer 9.1 oder 9.2 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt nach Maßgabe der §§ 7,8 VOL/B.

9.4

Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

9.5

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

10. Vertragsstrafe (§ 11 VOL/B)

Sollte der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so zahlt er für den Fall der Überschreitung dieses Termins für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, wobei jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet wird. Die Summe der einzelnen Vertragsstrafen ist auf maximal 8% des Gesamtauftragswertes begrenzt.

11. Güteprüfung (§ 12 VOL/B)

Die Kosten einer vom Auftraggeber für erforderlich gehaltenen Güteprüfung durch eine staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle hat der Auftragnehmer zu tragen.

12. Lieferung/Leistung, Abnahme (§ 13 VOL/B)

12.1

Leistungs- und Erfüllungsort ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).

12.2

Die Liefergegenstände sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.

12.3

Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder (wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist) die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

13. Mängelansprüche und Verjährung (§ 14 VOL/B)

13.1

Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, gemäß § 438 BGB zwei Jahre.

Die Frist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

13.2

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlich sind.

14. Rechnung (§ 15 VOL/B)

14.1

Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.

14.2

Bei Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein.

14.3

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihre prüfungsfähigen Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

15. Lieferscheine

Bei Lieferungen, insbesondere Teillieferungen, sind jeder Sendung Lieferscheine beizufügen.

16. Zahlung (§ 17 VOL/B)

16.1

Zahlung wird, soweit nicht anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug eines Skontos oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.

16.2

Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gem. Nummer 12.3 dieser Vertragsbedingungen.

16.3

Die Zahlung gilt als geleistet

- bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an das Zahlungsinstitut.

16.4

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

17. Verwendungsstelle

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, zum Zeitpunkt der vorgesehenen Lieferung die Art der Versendung und/oder den Ort der Verwendungsstelle festzulegen bzw. zu ändern. Für diese Fälle sind mit dem Auftragnehmer entsprechende Vertragsänderungen zu vereinbaren.

18. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform